

1. Prüfungsordnung Jiu-Jitsu/SV der WKU/GCO

2. Allgemeines

Diese Prüfungsordnung ist Grundlage und Bestandteil der Jiu-Jitsu/SV-Ausbildung in der WKU & GCO und schließt die Gleichheit der Geschlechter ein. Prüfungen können altersmäßige Besonderheiten enthalten, wobei das zu demonstrierende Prüfungsprogramm die Grundlage bildet.

3. Prüfungen

Die Prüfungen werden im Rahmen einer Überprüfung der erlernten Fertigkeiten und Fähigkeiten nach dem jeweiligen gültigen Prüfungsprogramm durchgeführt; die abzufragenden Techniken sind im entsprechenden Prüfungsprogramm der Jiu-Jitsu/SV Kyu- bzw. Dan-Grade enthalten.

Eine Prüfung ist eine Überprüfung der Technikgruppen im Kyu- und Dan-Bereich, bis einschließlich des 5. Dan-Grades; wobei der 5. Kyu-Grad und der 1. Dan-Grad generell durch Prüfung abzulegen ist.

Verleihungen von Kyu- bzw. Dangraden sind im Punkt 16 geregelt.

Alle Techniken sind demonstrativ aber stets unter dem Aspekt der Eigensicherung zu zeigen. Der Charakter der Selbstverteidigung muss dabei erkennbar sein und dem Abschluss der Technik bzw. der Kombination Rechnung tragen.

Die gezeigte Abwehr bzw. aggressive Selbstverteidigung muss der Verhältnismäßigkeit des Angriffes entsprechen (Rechtfertigungsgrund „Notwehr“/„Notstand“).

Der Prüfling selbst wählt seinen Partner unter den Prüfungsteilnehmern aus, bei Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer bzw. die Prüfungskommission nach Antrag. Verletzt ein Prüfling seinen Partner schwer und kann dieser dadurch selbst seine eigene Prüfung nicht mehr ablegen, so ist der Prüfling von der weiteren Prüfung auszuschließen – seine Prüfung gilt als „nicht bestanden.“ Verletzt sich der Prüfling durch Eigenverschulden selbst, so entscheidet er eigenständig über den Fortgang der Prüfung; wobei der/die Prüfer bzw. die Prüfungskommission die Weisungsbefugnis innehat.

Bereits innerhalb der Prüfung zum 5. Kyu-Grad ist ein mindestens einmaliger Partnerwechsel durchzuführen.

Die Prüfungen sind beim zuständigen Fachsektionsleiter für Jiu-Jitsu/SV anzumelden, Prüfunterlagen sind zu bestellen. Die original unterschriebenen Prüfungslisten werden dem Fachsektionsleiter überantwortet, spätestens jedoch 21 Tage nach der Prüfung.

4. Vorkenntnisse

Bei jeder Prüfung (außer der des 5. Kyu) werden die bereits erworbenen und abgeprüften Fertigkeiten und Kenntnisse stichprobenartig überprüft. Dieses geschieht durch den Prüfer bzw. durch die Prüfungskommission.

5. Falltechniken

Falltechniken sind stetiger Bestandteil aller Kyu Prüfungen. Innerhalb der ersten beiden Dangrade soll die Fallschule in Vollendung beherrscht werden (Schwerpunkte sind: Falltechniken über Hindernisse und unter Einwirkung des Gegners).

6. Jiu-Jitsu/SV Techniken

In den einzelnen Ausbildungsstufen werden die nach dem angestrebten Gürtelgrad aufgeführten Jiu-Jitsu/SV Techniken jeweils gegen einen vom Prüfling frei wählbaren Angriff in Kombination demonstriert. Dabei ist es wichtig, dass der Prüfling je nach angestrebten Gürtelgrad den SV-Charakter immer mehr ausprägt. Ab dem 3. Kyu muss der Prüfling dem Charakter der Selbstverteidigung bereits im höherem Maße Rechnung tragen, dazu gehört auch die entsprechende Kraftatmung mit einer kontrollierten Abschlusstechnik.

Innerhalb der Prüfung wird durch den/die Prüfer die Eigensicherung und die Sicherungstechniken als eigenes Fach bewertet.

Alle zu demonstrierenden Techniken sind in ihrer Grundform und weitgehend in Kombination zu zeigen, wobei der SV-Charakter besonders berücksichtigt werden muss. Sinnvolle Transporttechniken sind unter Eigensicherung zu demonstrieren.

Bei der Verteidigung gegen Angriffe mit Waffen sind diese unbedingt und grundsätzlich (unter dem Ziel einer sinnvollen Selbstverteidigung und nach deren Möglichkeiten) zu neutralisieren, zu kontrollieren, dem Angreifer möglichst abzunehmen und gegen den Angreifer selbst einzusetzen.

7. Technik-Kombinationen

Alle Jiu-Jitsu/SV Techniken müssen innerhalb von Technik-Kombinationen (sinnvolle Aneinanderreihungen von Selbstverteidigungstechniken) unter Beachtung der Eigensicherung demonstriert werden, d. h., der Angriff ist im Sinne der Selbstverteidigung abzuwehren, der Angreifer ist in sinnvollen Maßnahmen angriffs- bzw. kampfunfähig zu machen und mittels einer Abschlusstechnik bzw. Kontrolltechnik außer Gefecht zu setzen bzw. zu kontrollieren (dieses kann als Wurf-, Hebel- oder Atemtechnik geschehen bzw. in Verbindung dieser Techniken untereinander).

8. Gegentechniken

Gegentechniken sind Techniken, die zur Abwehr einer Angriffshandlung nötig sind.

Die Verteidigung versteht sich darin, dass der eigentlichen Angriffstechnik die eigene Abwehr als eine Jiu-Jitsu/SV Verteidigungstechnik zuvorkommt. Die Verteidigung ist zielgerichtet und dynamisch zu demonstrieren; wobei Wurf-, Hebel- und Atemtechniken und deren Kombinationen (ggf. auch in Verbindung mit Nervendrucktechniken) zum Einsatz kommen müssen (es gilt auch das unter Punkt 6 Genannte).

9. Weiterführungstechniken/Kombinationen

Hier wird die erste Verteidigungstechnik, die durch den Angreifer gestört wurde, durch eine zweite Verteidigungstechnik fortgeführt. Wichtig dabei ist, dass die zweite Verteidigungstechnik (die sogenannte Weiterführungstechnik) nach Reaktion des Angreifers sinnvoll einsetzt (es gilt ebenfalls das unter Punkt 6 Genannte).

10. Freie Selbstverteidigung (Freie SV)

Die „Freie SV“ gegen angesagte Angriffe ist bereits Bestandteil der 5. Kyu Prüfung. Der Lernende soll frühzeitig auf realitätsbezogene Angriffe reagieren können und dabei seine bereits erworbene Motorik, sein Reaktionsvermögen und seine Fertigkeiten unter Beweis stellen.

In der weiteren Ausbildung werden dann die Angriffe nicht mehr angesagt, sondern der Prüfling zeigt sein Können im Bereich „Freie SV gegen freie Angriffe“ – was in den Prüfungen der Dangrade seinen Höhepunkt findet.

Ebenfalls in diesem Punkt ist die „Freie SV gegen Waffenangriffe“ zu nennen. Dabei ist auf die Eigengefährdung besonderes Augenmerk zu richten, die so gering wie möglich gehalten werden muss. Alle Verteidigungstechniken sind schnell, kraftvoll und geschmeidig dem Angriff entsprechend auszuführen (Abwehrtechniken: ausweichen, ableiten bzw. abstoppen). Atemis sind vornehmlich auf Vital- und Nervendruckpunkte zu richten, Würgetechniken sind sofort nach dem vereinbarten Zeichen zu lösen, der Angreifer ist bei der Gruppe Wurftechniken funktionell aus dem Gleichgewicht zu bringen, wobei das eigene Gleichgewicht sinnvoll eingesetzt bzw. gehalten werden muss. Alle Hebeltechniken müssen funktionell dem jeweiligen Hebelprinzip entsprechen (Wirkung muss gezeigt werden), alle verriegelten und unverriegelten Formen müssen sofort beim vereinbarten Zeichen gelöst werden.

Generell gilt: die Verteidigung muss dem Angriff angemessen erscheinen (Verhältnismäßigkeit).

11. Bewaffnete Angriffe (mit Stock, Messer, Faustfeuerwaffe, bewegliche und andere Gegenstände)

Bei Angriffen mit Waffen, wie mit dem Stock bzw. anderen Waffen und Gegenstände, soll demonstriert werden, dass der Prüfling bereit und befähigt ist diese Waffenangriffe abzuwehren. Als Regel soll beim Angriff mit dem Stock die Stocklänge des Hanbo gelten; wobei andere Stocklängen und stockähnliche Gegenstände als Angriffswaffen mit einfließen können. Alle Waffen sollen zum Abschluss der Verteidigungshandlung, wenn möglich, sinnvoll gegen den Angreifer selbst eingesetzt werden.

Bei Prüfungen der Dan-Grade sind Stock, Messer und andere als Waffen zu bezeichnende Gegenstände selbst zur Abwehr und zur aggressiven Selbstverteidigung einzusetzen bzw. diese in die Abwehrhandlung einfließen zu lassen.

12. Technikbewertungen

Die Bewertungen werden in „—“, in „+“ und in „0“ eingestuft.

„—“ entspricht grobe Fehler; schlechter Gesamteindruck

„0“ entspricht Feinfehler; befriedigender Gesamteindruck

„+“ entspricht fehlerfreie Ausführung; geringfügige Feinstfehler; sehr guter bis guter Gesamteindruck.

13. Prüfer

Prüfungen bis zum 2. Kyu können von einem prüfungsberechtigten Danträger abgenommen werden; für die Prüfung zum 1. Kyu müssen zwei prüfungsberechtigte Danträger (wobei einer von diesen aus einem für den Prüfling fremden Verein angehören muss) die Prüfung durchführen (s. bei Prüfungsverfahrensordnung).

Danprüfungen werden auf Landesebene durchgeführt. Dabei setzt sich die Prüfungskommission aus drei prüfungsberechtigten Danträgern zusammen. Die Prüfer werden als Prüfungskommission vom Vorstand der WKU & GCO eingesetzt.

14. Prüfungsvoraussetzungen von Kyu- und Dan-Prüfungen

Prüfungsvoraussetzungen sind: gültiger Mitglieds pass der WKU & GCO mit gültiger Jahresmarke, Mindestalter, aktives Mitglied eines Vereines der WKU & GCO und das Einverständnis des Vereins- bzw. Landesvorstandes. Jeder Prüfungsteilnehmer hat jährlich mindestens einen Lehrgang auf Landes- bzw. Bundesebene pro Vorbereitungszeit nachzuweisen.

15. Bestehen/nicht bestehen von Prüfungen

Die Prüfungsfächer sind mit der Note 1 bis Note 6 zu bewerten und der Notenquerschnitt ist zu errechnet. Eine Durchschnittsnote vier in einem Prüfungsfach führt zum sofortigen Abbruch der Prüfung.

Der gesamte Notenquerschnitt für eine Kyu-Prüfung darf nicht schlechter als Note 3 sein.

Der gesamte Notenquerschnitt für eine Dan-Prüfung darf nicht schlechter als Note 2,5 sein.

Es gilt das Mehrheitsprinzip; d.h., sind zwei der drei anwesenden Prüfer für das Bestehen dieser Prüfung, gilt die Prüfung als „bestanden“, sind zwei der anwesenden Prüfer nicht mit den erbrachten Leistungen einverstanden, gilt die Prüfung als „nicht bestanden.“

Die Prüfungsliste wird korrekt ausgefüllt, von dem bzw. den Prüfern unterzeichnet und dem Verantwortlichen für das Prüfungswesen zu überantworteten.

Der Mitglieds pass ist auszufüllen und mit Unterschrift und Prüferstempel zu beglaubigen. Die Prüfungsurkunde muss am Ende der Prüfung überreicht werden.

Wurde das Prüfungsziel nicht erreicht ist dieses mit Angabe von Gründen auf der Prüfungsliste zu vermerken; eine Eintragung im Pass darf nicht erfolgen.

Nach Beendigung der Prüfung sind Änderungen auf der Prüfliste untersagt.

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann nach einer Wartezeit von zwei Monaten wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Dan-Prüfung ist erst nach einer Wartezeit von mindestens vier Monaten möglich.

16. Prüferlizenzen

Die Vergabe von Prüferlizenzen wird durch den Vorstand der WKU & GCO in Verbindung mit dem Verantwortlichen für Prüfungswesen, nach Teilnahme eines Prüferlizenzlehrganges, geregelt. Ein Anrecht auf eine Prüferlizenz besteht nicht!

Jeder Inhaber einer Prüferlizenz muss Inhaber eines Dan-Grades sein, muss der WKU & GCO angehören, aktiv Kampfsport betreiben und an Weiterbildungsmaßnahmen und Prüferlizenzlehrgängen der WKU & GCO teilnehmen. Es ist jährlich mindestens ein Lehrgang zu absolvieren.

Bei groben Verstößen gegen die Prüfungsordnung, der nicht Teilnahme an Pflichtlehrgängen und bei verbandsschädigenden Verhalten ist eine Aberkennung der Prüferlizenz möglich.

17. Verleihungen von Kyu- und Dangraden

Voraussetzungen für die Verleihung eines Kyu- bzw. Dan-Grades sind besondere Verdienste innerhalb der WKU & GCO.

Die Vorbereitungszeiten müssen eingehalten werden, Ausnahmen hierfür sind nur in außergewöhnlichen Fällen möglich und dann erst ab dem 2. Dan-Grad – hierfür muss ein Beschluss des Vorstandes der WKU & GCO vorliegen.

Entscheidend für eine Verleihung ist ein „Antrag auf Verleihung“ mit Begründung, und ein positiver Antragsbeschluss durch den Vorstand der WKU & GCO.

Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht. Genauerer regelt die Ehrenordnung.

18. Anerkennung von Kyu- und Dangraden

Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Kyu- bzw. Dan-Grade anderer, aber artverwandter Selbstverteidigungssysteme.

Eine Anerkennung ist generell durch eine technische Überprüfung durchzuführen, ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

19. Prüfungsprogramm

19.1. Grundtechniken:

Inhalte der Kyu- und Dan-Prüfungen Jiu-Jitsu/SV in der WKU & GCO

	5. Kyu	4. Kyu	3. Kyu	2. Kyu	1. Kyu	Dan-Grade
Vorbereitungszeit	Je 1 Jahr					
19.1.1. Fall- und Rolltechniken	3	6	- gesamte Fallschule			
19.1.2. Ausweichtechniken	2	3	4	5	8	12
19.1.3. Blocktechniken	2	4	6	8	8	10
19.1.4. Schlagtechniken	2	4	6	8	8	20
19.1.5. Fußtechniken	1	2	4	5	7	12
19.1.6. Wurftechniken	2	4	6	8	10 & 2 Kombinationen (Renzoku-waza)/3 Gegentechniken (Kaeshi-waza)	25 & 3 Kombinationen (Renzoku-waza)/3 Gegentechniken (Kaeshi-waza)
19.1.7. Hebeltechniken	2	4	6	8	10	30
19.1.8. Würgetechniken	2	4	6	8	10	15
19.1.9. Festlegetechniken	1	2	3	4	6	12
19.1.10. Transporttechniken	1	2	3	4	5	10

**19.2. Abwehrtechniken
- gegen:**

19.2.1. Hand-/Armerfassen	1	4	6	8	10	20
19.2.2. Revers- /Kragenerfassen	2	4	6	7	8	15
19.2.3. Haarzug	1	2	3	3	3	10
19.2.4. Würgen	2	4	6	7	8	15
19.2.5. Brustumklammerungen	2	4	6	7	8	15
19.2.6. Kopfumklammerungen	1	2	3	4	5	10
19.2.7. Nelson/Doppelnelson	—	—	1	2	3	3
19.2.8. Fußangriffe	1	2	4	6	8	15
19.2.9. Faustangriffe	1	2	4	5	6	15
19.2.10. Stockangriffe	1	2	4	6	8	15
19.2.11. Messerangriffe	—	2	4	6	8	10
19.2.12. bewegliche Gegenstände	—	—	1	2	4	4
19.2.13. Faustfeuerwaffe	—	1	2	4	5	5

**19.3. Freie Abwehr
- gegen:**

19.3.1. angesagte Angriffe mit Kontakt	—	einen Gegner	mehrere Gegner
19.3.2. angesagte Angriffe ohne Kontakt	—	einen Gegner	mehrere Gegner
19.3.3. angesagte Angriffe mit Waffen (Stock, Messer, Kette, andere Gegenstände, Pistole)	—	einen Gegner	mehrere Gegner
19.3.4. freie Angriffe mit Kontakt	—	einen Gegner	mehrere Gegner
19.3.5. freie Angriffe ohne Kontakt	—	einen Gegner	mehrere Gegner
19.3.6. freie Angriffe mit Waffen (Stock, Messer, Kette, andere Gegenstände, Faustfeuerwaffe)	—	einen Gegner	mehrere Gegner

18.4. Prüfungsprogramm 1. Dan Jiu-Jitsu/SV

Bedingungen: - siehe Prüfungsverfahrensordnung
- entsprechende Pflichtlehrgänge
- Nachweis einer aktuellen 1. Hilfe-Ausbildung

Vorkenntnisse: Beherrschung des gesamten technischen Programms der Kyu-Grade auf hohem, einem Meistergrad entsprechenden Niveau.

- Abwehrtechniken: Abwehr eines frei angreifenden Gegners. Die Angreifer wechseln mindestens 3x.
Es sollen bis zu 60 Techniken demonstriert werden.
- Wurftechniken: Es sind 25 Wurftechniken aus oder außerhalb der Gokyo SV-bezogen zu demonstrieren.
3 Kombinationen (Renzoku-waza)/3 Gegentechniken (Kaeshi-waza)
- Lehrbefähigung: Diese ist durch einen Lehrbefähigungsnachweis oder ÜL-Lizenz nachzuweisen.
- Theorie: Ausführungen zu den gesetzlich Bestimmungen, die bei der Anwendung des Jiu-Jitsu/SV zu beachten sind und Erklärung der Etikette.

18.5. Prüfungsprogramm 2. Dan Jiu-Jitsu/SV

- Bedingungen: - siehe Prüfungsverfahrensordnung
- entsprechende Pflichtlehrgänge
- Nachweis einer aktuellen 1. Hilfe-Ausbildung
- Vorkenntnisse: Beherrschung des gesamttechnischen Programms der Kyu-Grade und des 1. Dan-Grades auf hohem, einem 2. Meistergrad entsprechenden Niveau.
- Abwehrtechniken: Abwehr eines frei angreifenden Gegners. Die Angreifer wechseln mindestens 3x.
Der Schwerpunkt liegt auf der Abwehr von Waffen und gefährlichen Gegenständen.
Es sollen bis zu 50 Techniken demonstriert werden.
Abwehr von 2 frei angreifenden Gegnern mit und ohne Waffen. Es sollen bis zu 40 Techniken demonstriert werden. Angriffe sind auf beiden Seiten zu führen.
- Wurftechniken: 5 Kombinationen (Renzoku-waza)/5 Gegentechniken (Kaeshi-waza)
- Lehrbefähigung: Diese ist durch einen Lehrbefähigungsnachweis oder ÜL-Lizenz nachzuweisen.

18.6. Prüfungsprogramm 3. Dan Jiu-Jitsu/SV

- Bedingungen: - siehe Prüfungsverfahrensordnung
- entsprechende Pflichtlehrgänge
- Nachweis einer aktuellen 1. Hilfe-Ausbildung
- Vorkenntnisse: Beherrschung des Prüfungsprogramms bis zum 2. Meistergrad auf höchstem, dem 3. Dan-Grad entsprechenden technischen Niveau.
- Abwehrtechniken: - Beispiele von Abwehrserien gegen mehrere Gegner
- 4 Abwehrhandlungen in Nothilfesituationen nach freier Wahl
- 15 Abwehrtechniken mit dem Stock
- Wurftechniken: Es sind 25 Wurftechniken aus oder außerhalb der Gokyo SV-bezogen zu demonstrieren.
3 Kombinationen (Renzoku-waza)/3 Gegentechniken (Kaeshi-waza)
- Kyusho- und Ate-waza: Demonstration und Erläuterungen (die Gefährlichkeit und deren Auswirkung auf den menschlichen Körper).

18.7. Prüfungsprogramm 4. Dan Jiu-Jitsu/SV

Bedingungen:

- siehe Prüfungsverfahrensordnung
- entsprechende Pflichtlehrgänge
- Nachweis einer aktuellen 1. Hilfe-Ausbildung
- Nachweis über zwei selbstständig durchgeführte Lehrgänge auf Landesebene

Abwehrtechniken: Eine Demonstration von SV-bezogenen Techniken aus verschiedenen Budo-Praktiken (hier sollen mindestens 30 Techniken vorgeführt und erläutert werden).

Lehrbefähigung: ÜL-F-Lizenz

Theorie: 15-minütiger Vortrag über Wesen und Geschichte der Budo-Disziplinen.

18.8. Prüfungsprogramm 5. Dan Jiu-Jitsu/SV

Bedingungen:

- siehe Prüfungsverfahrensordnung
- entsprechende Pflichtlehrgänge
- Nachweis einer aktuellen 1. Hilfe-Ausbildung
- Nachweis über 3 selbstständig durchgeführte Lehrgänge auf mindestens Landesebene
- aktive Mitarbeit in der WKA, mindestens auf Landesebene.

Abwehrtechniken: Ein Sonderprogramm eigener Wahl ist in Theorie und Praxis zu gestalten. Der praktische Teil sollte mindestens 60 Minuten umfassen.

19. Ergänzendes

Diese Prüfungsordnung wurde durch die Arbeitstagung des Präsidiums beschlossen.

Gez.:

Der Vorstand der WKU & GCO

Prüfungskommission